



**Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über Schule und  
Bildung (Schulverordnung)  
vom 26.03.2001 (aktuelle Version in Kraft seit 30.09.2016)  
mit Relevanz für Häuslichen Unterricht**

Stand Nov. 2019

**IV. Die Lehrenden**

**Art. 27 Anerkennung der Lehrdiplome**

<sup>1</sup> Die Lehrenden verfügen über anerkannte Lehrdiplome für die zu unterrichtende Stufe gemäss den Diplomanerkenntnissen der Erziehungsdirektorenkonferenz.

<sup>2</sup> Das Departement Bildung entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer Lehrdiplome.

**Art. 28 Berufsauftrag**

<sup>1</sup> In den Hauptaufgaben gemäss Art. 25 Abs. 2 Schulgesetz sind für die Lehrenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I insbesondere enthalten:

- a) Unterrichten: Durchführung des Unterrichts; Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten; Begleitung und Unterstützung von Lernprozessen; Moderieren von Gruppen; Durchführung von Lernkontrollen.
- b) Weitere Arbeiten Klasse: Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, förderndes Beurteilen, Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, Planung und Überprüfung von Fördermassnahmen für einzelne Lernende, Koordination von Unterrichtseinheiten mit andern Lehrenden im Sinne des fächerübergreifenden Unterrichts, Einzelberatung und Betreuung von Lernenden.
- c) Gemeinschaftsarbeit Schule: Zusammenarbeit mit andern Lehrenden, Schulleitungen, Erziehungsberechtigten, Fachstellen und Schulbehörden; Mitwirkung an der Gestaltung und Entwicklung der eigenen Schule; Sorge für ein gutes Lern- und Arbeitsklima; Beiträge zur pädagogischen Erneuerung; Übernahme administrativer und organisatorischer Aufgaben für die zugeteilten Lernenden.
- d) Weiterbildung: Persönliche Weiterbildung während der gesamten Dauer der Berufstätigkeit; Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen; Teilnahme an der schulhausinternen, teamorientierten Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a-d gelten sachgemäss auch für die Lehrenden des Kindergartens.

**VI. Organisation der Schule**

**Art. 35 Lehrpläne**

<sup>1</sup> Der Lehrplan für die Volksschule ist lernzielorientiert und umfasst die grundlegenden Inhalte des Unterrichts, die Stufenziele, die Stundentafeln, in denen die Unterrichtszeiten pro Fachbereich, Klasse und Stufe festgelegt sind, sowie Richtlinien zur Umsetzung. \*

**Art. 35a Unterrichtszeit, Stundenpläne**

<sup>1</sup> Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt und wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.

<sup>2</sup> Zur Festlegung der konkreten Blockzeiten durch die Schulträger ist folgender zeitlicher Rahmen vorgegeben:

- a) für Kindergarten und Primarschulen mindestens 3 Stunden Unterricht zwischen 08.00 Uhr und 11.50 Uhr;
- b) für die Sekundarschulen mindestens 3 Stunden 45 Minuten Unterricht mit Beginn frühestens um 07.30 Uhr.

<sup>3</sup> Die Unterrichtsblockzeiten werden ergänzt durch die Zeiten für die Pausen.

<sup>4</sup> Beginn und Ende der Blockzeiten stimmen innerhalb einer Gemeinde im Kindergarten und in der Primarschule überein. Innerhalb der Blockzeiten ist nur auf der Kindergartenstufe ein Modell mit Auffangzeiten möglich.